

Eine Umfrage produziert Fragezeichen

Zeitung bietet ihren Nutzern Mehrfachabstimmungen an

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Große Mehrheit wünscht sich ein neues Stadion“ über eine von der Redaktion durchgeführte Online-Umfrage. 71 Prozent seien der Meinung, dass ein Neubau die richtige Lösung sei. 18 Prozent hätten für die Sanierung der bestehenden Sportstätte gestimmt, elf Prozent seien unentschlossen. Zur Umfrage heißt es im letzten Absatz: „Binnen sechs Tagen haben sich tausende Menschen aus der Region an der Umfrage beteiligt. Fast 5000 von ihnen beantworteten alle acht Fragen.“ Ein Leser kritisiert die Zeitung. Grundlage der Titelzeilen sei eine höchst fragwürdige Umfrage. Diese erfülle keinerlei demoskopische Kriterien. Sie sei nicht einmal ansatzweise repräsentativ. Nicht einmal 5000 Nutzer aus der Stadt hätten sich an der Umfrage beteiligt und das bei einer Einwohnerzahl von 170.000. Die Zeitung habe auch keinerlei Vorkehrungen getroffen, bei der Umfrage Mehrfachabstimmungen zu verhindern. Auf mehreren Internet-Plattformen sei vielmehr dazu aufgerufen worden, auch die Möglichkeit der Mehrfachabstimmung für einen Stadionneubau zu nutzen. Ein Mitglied der Chefredaktion teilt mit, die kritisierte Umfrage bilde ein Stimmungsbild zu verschiedenen Aspekten rund um das Thema Stadionneubau ab. Einen Anspruch auf Repräsentativität habe man nicht erhoben. Der Begriff „Mehrheit“ beziehe sich eindeutig nicht auf alle Bewohner der Stadt, sondern auf die Umfrage-Teilnehmer.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Er spricht eine Missbilligung aus. Die Presse muss bei der Veröffentlichung von Umfrageergebnissen mitteilen, ob die Ergebnisse repräsentativ sind. Ein solcher Hinweis findet sich in der hier behandelten Berichterstattung nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass die Umfrage nicht nur nicht repräsentativ, sondern auch manipulierbar war. Die Berichterstattung nimmt auf die Umfrageergebnisse auf eine Weise Bezug, bei der die Leserschaft zu dem irreführenden Eindruck gelangen muss, dass die Umfrageergebnisse ein realistisches Bild der Stimmungslage in der Bevölkerung wiedergeben. Hierin sehen die Ausschussmitglieder übereinstimmend einen deutlichen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht.

Aktenzeichen:0493/22/2

Veröffentlicht am: 01.01.2022

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung